

**2. Änderung
der Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Böchingen
vom 07.03.2023**

Der Ortsgemeinderat hat mit Beschluss vom 07.03.2023 aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Böchingen vom 27.06.2019 wie folgt geändert:

Artikel II

2. Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein Geschäftsbereich übertragen wurde, wird jeweils auf 10 v. H. der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung festgesetzt.

Der Satz „Die Aufwandsentschädigung wird gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO um 10 v. H. erhöht“, wird bei § 8 Abs. 1 gestrichen.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Böchingen, 07.03.2023

Jan Philip Poppelbaum
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz, den 27.03.2023
Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land
Torsten Blank
Bürgermeister